

Satzung der Gemeinde Eggebek über den Bebauungsplan Nr. 14 - Sondergebiet Tanklager Tüdal-Südbereich -

für das Gebiet westlich des Stapelholmer Weges (L 247) sowie nördlich der Kreisstraße 87 und östlich der Bahnstrecke Flensburg-Hamburg
 Aufgrund des §10 Baugesetzbuch (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Eggebek vom 20.07.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 - Sondergebiet Tanklager Tüdal-Südbereich - der Gemeinde Eggebek , für das Gebiet westlich des Stapelholmer Weges (L 247) sowie nördlich der Kreisstraße 87 und östlich der Bahnstrecke Flensburg-Hamburg erlassen: Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) der jetzigen Fassung.

Planzeichnung Teil A



Plangrundlage: Vermessung Filpe (öffentlich bestellter Vermessungsingenieur), Tarp, 21.04.2016

PLANZEICHEN	Festsetzungen	Gesetzliche Grundlage (BauGB)
SO	Sondergebiet - Natur- und Umweltbildung -	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 10 Abs. 1 BauNVO
GR	Grundfläche, z.B. 2000 m²	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 und 19 BauNVO
GH max.	max. Gebäudehöhe, z.B. 10 m	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 und 20 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO
Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB		
	Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Private Verkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Anbauverbotszone Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein 20 m bis zur Landesstraße	§ 29 Abs. 1 (b) StrWG
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL) zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Fläche für private Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Grünflächen		
	Freilandlabor	Grünfläche, privat - Freilandlabor - § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Sonstige Planzeichen:		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Waldabstand (30 m)	§ 24 Abs. 1+2 LWaldG
Darstellung ohne Normcharakter		
	künftig fortfallende Gebäude	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	bestehende Flurstücksgrenze	
51	Flurstücksbezeichnung	
20.57	Höhenpunkte	
	Höhenlinien	
	Waldrand	
	Waldrand neu	
	Wald entfällt	

Text Teil B

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)

Das Sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung eines Zentrums für Natur- und Umweltbildung

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes sind nur folgende Arten der baulichen Nutzung zulässig:

- Schulungs- und Seminargebäude,
- Versammlungsräume,
- Informationszentrum,
- Bewirtschaftungs- und Lagergebäude,
- Einfriedungen und Zäune.

2. Grundflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 Abs. 4 BauNVO)

Die maximal zulässige Grundfläche kann der Nutzungsschablone in der Planzeichnung (Teil A) entnommen werden.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Die maximale Gesamthöhe baulicher Anlagen kann der Nutzungsschablone in der Planzeichnung (Teil A) entnommen werden. Die Höhe wird gemessen von der mittleren Geländeoberfläche bis zum oberen Dachabschluss (First, Attika). Technische Dachaufbauten von untergeordneter Bedeutung, die über die zulässige Gebäudehöhe hinausragen, sind ausnahmsweise zulässig.

4. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die Gebäude sind gem. § 23 Abs. 3 BauNVO an den im Plan durch eine Baugrenze gekennzeichneten Standort zu errichten. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind der Planzeichnung (Teil A) zu entnehmen. Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (max. 0,5 m) kann gestattet werden.

5. Verkehrsflächen und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Verkehrsflächen
Die Bereiche des Anschlusses der Zufahrtsstraße zur Landesstraße werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt (siehe Planzeichnung, Teil A).

Private Verkehrsflächen

Der Zufahrtsweg von der Landesstraße (siehe Planzeichnung, Teil A) wird als private Verkehrsfläche festgesetzt.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichneten Flächen werden mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Leitungsträger, der Telecom, dem Betreiber der Molchstation sowie dem Eigentümer der Flächen des Tanklagers belastet.

6. Grünordnerische Festsetzungen

Grünflächen, privat
Innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten privaten Grünflächen sind Anlagen zur Errichtung eines Freilandlabors, Erschließungsanlagen, sowie unterirdische Anlagen für Lagerzwecke bis zu 200 m² zulässig.

7. Nachrichtliche Übernahmen

Anbauverbotszone / Baubeschränkungszone

Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art (einschließlich Anlagen der Außenwerbung) sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m an der L 247, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Gemäß § 30 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Genehmigungen für bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m an der L 247, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für die Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden.

Waldabstand (§ 24 Abs. 1+2 LWaldG)

Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand, siehe Planzeichnung (Teil A)) durchzuführen. Satz 1 gilt nicht für genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß § 69 der Landesbauordnung sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden.

8. Hinweise

Archäologie

Bodeneingriffe sind zurückhaltend und in enger Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein durchzuführen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG SH 2015 der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.08.2015
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 11.09.2015 ortsüblich erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 08.10.2015 durchgeführt.
3. Die Gemeindevertretung hat am 10.02.2016 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.03.2016 bis 11.04.2016 während folgender Zeiten: Mo. und Mi.-Fr. 08:00-12:00, Do. 15:00-18:00, Di. geschlossen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 26.02.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 04.03.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Eggebek, den 18.03.2016

(Bürgermeister)
6. Der katastermäßige Bestand am 10.03.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Tarp, den 10.03.2016

öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.06.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.07.2016 bis 15.07.2016 während folgenden Zeiten: Mo. und Mi.-Fr. 08:00-12:00, Do. 15:00-18:00, Di. geschlossen, erneut öffentlich ausliegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 24.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
9. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.07.2016 erneut geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
10. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 20.07.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
Eggebek, den 17.08.2016

(Bürgermeister)
11. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Eggebek, den 18.08.2016

(Bürgermeister)
12. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 19.08.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 20.08.2016 in Kraft getreten.
Eggebek, den 22.08.2016

(Bürgermeister)



Satzung der Gemeinde Eggebek über den Bebauungsplan Nr. 14 - Sondergebiet Tanklager Tüdal-Südbereich -	
Satzung	
M 1: 1.000	Stand: 20.07.2016 Gezeichnet: B. Kahlweiger / T. Leusold Bearbeitet: M. Demuth / M. Löwe Projekt: 441-D
Auftraggeber: Gemeinde Eggebek	Auftragnehmer: Demuth + Lepack Schiffbrücke 24 24659 Flensburg

S:\PROJEKTE\Bauzeichnungen\2015\Eggebek\B-Plan-14_Eggebek_Tüdal\Bauzeichnungen\FigP und B-Plan\Englisch\2016\2016.dwg